

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (G. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besehtinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 S.
für Versammlungsanzeigen 10 S. pro Zeile.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1907.

Von Paul Umbreit.

II.

Die Leistungen der Gewerkschaften.

Die günstige Entwicklung der Finanzen der Gewerkschaften hat auch im Berichtsjahre angehalten. Die Gesamteinnahmen stiegen seit 1906 von M. 41 602 939 auf M. 51 396 784 oder von M. 24,62 auf M. 27,55 pro Kopf der Mitglieder, die Gesamtausgabe von M. 36 963 413 auf M. 43 122 519 oder von M. 21,88 auf M. 23,12 pro Kopf und die Vermögensbestände von M. 25 312 634 auf M. 33 242 545 oder von M. 14,98 auf M. 17,82 pro Kopf der Mitglieder. Auch dieses erfreuliche Bild konnte nur das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung sein, die auch heute noch ohne Unterbrechung fortschreitet. Denn die Finanzen der einzelnen Gewerkschaften sind noch immer sehr verschieden; die Einnahmen schwanken zwischen M. 63,13 pro Kopf der Mitglieder (Lithographen und Stein drucker) und M. 10,52 pro Kopf (Schirmmacher), die Ausgaben zwischen M. 82,17 pro Kopf (Notenstecher) und M. 5,69 (Schirmmacher) und die Vermögensbestände zwischen M. 185,24 (Notenstecher) und M. 1,86 (Handlungsgehilfen). Je mehr die in ihren Leistungen noch zurückstehenden Organisationen ihre Finanzlage kräftigen, desto mehr hebt sich die Gesamtlage der Gewerkschaften. So sind die Einnahmen seit 1891 von M. 6,68 auf M. 27,55, die Ausgaben von M. 9,62 auf M. 23,12 und die Vermögensbestände von M. 2,56 auf M. 17,82 pro Kopf der Mitglieder gestiegen.

Was nun zunächst die Einnahmen der Gewerkschaften anlangt, so hatten 10 Verbände über 1 Million (bis 11 1/2 Millionen) Mark Jahreseinnahmen, 7 hatten M. 500 000 bis 1 Million Mark und 12 hatten M. 250 000 bis M. 500 000 Einnahmen, ferner 12 Verbände M. 100—250 000, 7 Verbände M. 50—100 000, 8 Verbände M. 20—50 000, 5 Verbände M. 10—20 000 und 2 Verbände unter M. 10 000 Einnahmen. Pro Kopf berechnet, verzeichnen die höchsten Einnahmen die Lithographen (M. 63,13), die niedrigsten die Schirmmacher (M. 10,52). Es sind dies die Gesamteinnahmen einschl. der mitunter recht hohen Extrabeiträge.

Die Jahresausgaben der Gewerkschaften, die von M. 36 963 413 (1906) auf M. 43 122 519 angewachsen sind, stehen unter dem Einflusse einer gewaltig gesteigerten Arbeitslosigkeit. Auf Kosten der Gewerkschaften allein für Reise- und Arbeitslosenunterstützung mehr als das Doppelte des Vorjahres, 7,4 Millionen statt 3,4 Millionen Mark aufwenden, während die Ausgaben für Streikunterstützung sich von 13,7 Millionen auf 13,2 Millionen Mark verminderten. Auf die einzelnen Tätigkeitszweige entfielen im Berichtsjahre folgende Ausgaben:

	Organi- sationen	M.
Verbandsorgan.....	63	1878392
Agitation.....	61	2271271
Streiks im Beruf.....	56	12994821
Streiks in anderen Berufen.....	54	201542
Rechtsschutz.....	55	346773
Gemahregelunterstützung.....	47	1010045
Reiseunterstützung.....	44	889148
Arbeitslosenunterstützung.....	43	6527577
Krankenunterstützung.....	48	3482822
Invalidenunterstützung.....	8	394562
Beihilfe in Sterbefällen.....	48	642885
Beihilfe in Nothfällen.....	45	487707
Unzugskosten.....	39	275716
Stellenvermittlung.....	18	52837
Bibliotheken.....	35	276588
Unterrichtskurse.....	32	43195
Statistiken.....	19	61815
Sonstige Zwecke.....	58	8187093
Konferenzen und Generalversammlungen.....	57	418737

	Organi- sationen	M.
Beitrag an die Generalkommission.....	56	240164
Beitrag zu internat. Verbindungen.....	21	52192
Beitrag an Kartelle und Sekretariate.....	38	574099
Projektkosten.....	21	31131
Verwaltungskosten, persönliche.....	63	691753
Verwaltungsmaterial.....	63	780358

Wie in früheren Jahren, so steht auch diesmal der Aufwand für Streiks und Aussperrungen an erster Stelle. Das entspricht durchaus dem Wesen unserer Gewerkschaften, deren vornehmste Aufgabe der Kampf für bessere Arbeitsbedingungen ist. Während indes der Aufwand für Streikunterstützung, wie bereits erwähnt, seit 1906 von M. 13 748 412 auf M. 13 196 363 zurückging, steigerte sich der Gesamtaufwand für andere Unterstützungsweige von M. 10 957 279 auf M. 15 885 127. Die weitaus größte Zunahme trifft die Arbeitslosenunterstützung, die 1906 nur M. 2 653 296, 1907 dagegen M. 6 527 577 Ausgaben erforderte, ein Mehr von M. 3 874 281. In dieser immensen Steigerung spiegelt sich nicht allein die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes wider, unter der die Gewerkschaften und ihre Maßnahmen zu leiden hatten, sondern zugleich auch die hohe Bedeutung der Gewerkschaften für das öffentliche Wohl. Längst wäre es Aufgabe des Reiches gewesen, den Gewerkschaften die Last der Arbeitslosenversicherung, an der doch die Arbeiter sicherlich die allergeringste Schuld tragen, dadurch zu erleichtern, daß es ihnen nach dem Beispiele Frankreichs, Dänemarks und Norwegens Beihilfen gewährt. Dadurch würden auch diejenigen Gewerkschaften, die eine Arbeitslosenunterstützung bisher noch nicht einführen konnten, in die Lage versetzt, sich dieser Aufgabe zuzuwenden. Es ist beschämenswert für das Reich, zuzusehen, wie die organisierte Arbeiterschaft von Jahr zu Jahr einen mühe- und opfervollen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit führt, ohne für diese Arbeiter etwas anderes als behördliche Schikanen übrig zu haben. — Auch für Krankenunterstützung haben die Gewerkschaften gewaltige Summen aufgewendet; M. 3 482 822 wurden für diesen Zweck verausgabt.

In den 17 Jahren seit Führung der gewerkschaftlichen Statistik, 1891 bis 1907, sind nicht weniger als 117,6 Millionen Mark für Unterstützungszwecke ausgegeben worden, wovon 60 Millionen Mark auf Streikunterstützungen, rund 57,6 Millionen Mark auf andere Unterstützungen sich verteilen.

Für Bildungszwecke bringen die Gewerkschaften ebenfalls bedeutende Opfer. Die Verbandszeitschriften erforderten im Jahre 1907 M. 1 878 392, Bibliotheken M. 276 588 und Unterrichtskurse M. 43 195, insgesamt M. 2 198 175 Ausgaben. Seit 1891 kostete die Unterhaltung der Verbandsorgane den Gewerkschaften nicht weniger als M. 12 360 749. Diese Leistungen stellen das wohlthätige und vorbildliche Wirken der deutschen Gewerkschaften außer jedem Zweifel, und es gehört zu den schönsten Ruhmestiteln der deutschen Arbeiterklasse, daß sie allen polizeilichen, gerichtlichen und großindustriellen Verfolgungen zum Trotz, sich in ihren Gewerkschaften ein solches Kulturwerk geschaffen hat.

Die Vermögensbestände der Gewerkschaften haben im Jahre 1907 die Höhe von M. 33 242 545 erreicht. Davon entfallen M. 6 262 090 auf die Buchdrucker, M. 5 606 906 auf die Maurer, M. 4 791 098 auf die Metallarbeiter, M. 2 712 300 auf die Holzarbeiter, M. 2 013 720 auf die Bergarbeiter, M. 1 610 232 auf die Zimmerer und M. 1 311 648 auf die Fabrikarbeiter. Von den übrigen Verbänden hatten 5 ein Vermögen von M. 500 000 bis 1 Million Mark, 5 ein solches von M. 250 000 bis M. 500 000 und 15 ein solches von M. 100 000 bis M. 250 000, die anderen blieben hinter M. 100 000 zurück. Für die Beurteilung der Widerstandskraft einer Gewerkschaft kommt freilich nicht die absolute Höhe des Verbandsvermögens allein in Betracht,

sondern auch die Aufgaben, für deren Erfüllung dieses Vermögen angesammelt ist und der auf das einzelne Mitglied durchschnittlich entfallende Betrag. Immerhin bietet ein hoher Kassenbestand viel eher Gewähr, schwierige Situationen erfolgreich zu überstehen, weshalb die Ansammlung eines hohen Widerstandsfonds eine der besten Kampfesreserven der Gewerkschaften ist und bleibt. Pro Kopf berechnet schwanken die Vermögensbestände zwischen M. 1,86 (Handlungsgehilfen) und M. 185,24 (Notenstecher). Indes gestattet der Vermögensstand am Jahreschluß kein allgemeines Urteil über die Finanzkraft einer Organisation, weil oft Zufälligkeiten, größere Kämpfe usw. die Bestände plötzlich verringern, während wenige Wochen später schon bedeutend höhere Bestände vorhanden sind.

Auf dem Gebiete des Unterstützungswesens hat besonders die Einführung der Kranken- bezw. der Erwerbslosenunterstützung Fortschritte gemacht.

Im Berichtsjahre wurden neu eingeführt: Die Reiseunterstützung in einem Verbandsverbande (Brauerei), die Arbeitslosenunterstützung in einem (Gemeindearbeiter), die Krankenunterstützung in sieben (Bauhilfsarbeiter, Gemeindearbeiter, Hand Schuhmacher, Holzarbeiter, Kupfer schmiede, Maschinisten und Schmiede) und die Sterbeunterstützung in sechs Verbänden (Glaserarbeiter, Lithographen, Portefeuille, Schmiede, Steinarbeiter und Textilarbeiter).

Die Ausgaben der einzelnen Gewerkschaften für Streikunterstützung schwanken zwischen 8 S. (Handlungsgehilfen) und M. 23,91 (Holzarbeiter), für Arbeitslosenunterstützung zwischen 5 S. (Bergarbeiter) und M. 27,35 (Notenstecher) und für Krankenunterstützung zwischen M. 20,76 (Mühlendarbeiter) und 6 S. (Gärtner).

Die Invalidenunterstützung kostete den Notenstechern M. 21,51, dagegen den Hand Schuhmachern 14 S. pro Kopf der Mitglieder.

Ein eigenes Verbandsorgan hatten 60 von 61 Verbänden. Von den Gewerkschaftsblättern erscheint 1 wöchentlich dreimal, 33 erscheinen wöchentlich einmal, 13 zweiwöchentlich, 3 monatlich dreimal, 7 monatlich zweimal und 3 monatlich einmal. Die Gesamtauflage aller Blätter betrug im Berichtsjahre 2 077 643 (gegen 1 920 250 im Jahre 1906). Eine gewaltige Fülle von Aufklärung, Erziehung und Bildung ist es, die die Gewerkschaftspressen Jahr für Jahr im Dienste der Arbeiterbewegung leisten. Sie spannt die geistigen Fäden zwischen Großstadt, Landflecken und Gebirgswinkel, und verbindet die entferntesten Gegenden des Reiches miteinander.

Internationale Beziehungen wurden im Jahre 1907 von 40 Verbänden gepflegt. Zu den früher gepflegten Verbindungen kamen hinzu die Bäcker, Fabrikarbeiter, Portefeuille, Schiffszimmerer und Schuhmacher.

Der Juristentag und die wirtschaftlichen Kämpfe.

th. Karlsruhe, 14. September.

Der 29. deutsche Juristentag, der vom 9. bis 12. September in Karlsruhe stattfand, hat zu den wirtschaftlichen Kämpfen in zwei Punkten Stellung genommen. Die beiden in Betracht kommenden Fragen waren wie folgt formuliert:

1. Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages (insbesondere des Tarifvertrages) zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeiterverbänden andererseits?

2. Welche zivilrechtlichen Folgen knüpfen sich an die im modernen Lohnkampf üblichen Berrufserklärungen, insbesondere an das Verbot des Einkaufs und Verkaufes des Arbeitgebens und Arbeitnehmens?

Zur ersten Frage, die die erste sich mit bürgerlichem Recht und juristischem Studium beschäftigende Abteilung des Kongresses circa 5 1/2 Stunden erörterte, lagen Gutachten von Privatdozent W. Zimmermann-Berlin, Magistratsrat v. Schulz-Berlin, Professor Dr. Kobatsch-Wien und Advokat Dr. Ettinger-Wien vor. Mündliche Referate erstatteten Reichstagsabgeordneter

Justizrat Dr. Jundt-Leipzig und Privatdozent Dr. S. Röppe-Marburg.

Der erste Referent führte im wesentlichen aus, daß der gewerbliche Tarifvertrag in erster Linie die vom Gesetzgeber gelassene Lücke hinsichtlich des Arbeitslohns durch einen Akt der Selbstverwaltung ausfüllen wolle. Der Koalitionsgedanke sei es, auf dessen Schultern der Tarifvertrag stehe, und in diese Entwicklung dürfe nicht mit dem leisesten Zwange eingegriffen werden. Andererseits müsse für den Tarifreund immer das erste Wort die Verbesserung der Koalitionsbestimmungen sein. Gegen die dem Tarifvertrag widerstrebende Industrie sei zu bemerken, daß möglicherweise der Tarifvertrag nicht für alle Branchen geeignet sei, wiewohl z. B. in der Holzbearbeitungsindustrie die frühere gleiche Ansicht in das Gegenteil umgeschlagen sei, daß jedenfalls aber deshalb doch nicht den anderen Erwerbsgruppen, die von dem Tarifvertrag Gebrauch machen, die gesetzliche Regelung vorenthalten werden könnte, zumal keine Erwerbsgruppe zur Abschließung von Tarifverträgen gezwungen werden solle. Der Tatsache, daß in Deutschland schon sechs- bis achtausend Tarifverträge vorliegen, könne die Juristentwelt nicht gleichgültig gegenüberstehen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß der Tarifvertrag den §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung unterliege, sei verfehlt, wandle sich auch bereits. Ein Gesetz, das die Haftbarkeit der Gewerkschaften ausspreche, sei für diese unannehmbar; man solle den Parteien des Tarifvertrages selbst es überlassen, wie sie die Haftung im Vertrage abgrenzen wollen. Die Tarife sollen für diejenigen Wirkung haben, die sich binden wollen, nicht für Dritte.

Der zweite Referent erklärte, daß im geltenden Recht keine Norm bestehe, wonach ein an sich zulässiger Vertragsinhalt von vornherein ungültig sein und dafür ein anderer, von anderen Parteien allgemein vereinbarter Vertragsinhalt, den die ersten Parteien gar nicht gewollt haben, an die Stelle treten solle; daß die Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages mit denen des Tarifvertrages nicht identisch seien, werde allseitig zugegeben. Nur dem Gesetzgeber stehe es zu, die gesetzlich gewährleistete Vertragsfreiheit in dieser Weise einzuschränken; allerdings würde ohne zwingende oder automatische Rechtswirkung der Tarifvertrag seinen Zweck nicht voll erreichen. Nach Erörterung einer Reihe von Einzelheiten kommt Redner dazu, daß unser geltendes Recht höchst wahrscheinlich keine ausreichende Lösung der aus dem kollektiven Tarifvertrag sich ergebenden Fragen finden werde, weil unser Recht durchaus individualistischen Charakter habe, während alle diese Fragen kollektiver Natur seien und waschechte soziale Färbung zeigen. Unser Recht versage, wenn Probleme der sozialisierten Wirtschaft herantreten. Schon an den Rippen der Vertretungs- und Vollmachtsfrage, der Heiligkeit usw. scheiterte oft der Tarifvertrag als Rechtsgebilde. Schließlich sei man sich nicht einmal einig, ob nach geltendem Recht ein Mitglied nicht durch Austritt aus dem Verein, der ihm nach § 152 der Gewerbeordnung jederzeit freistehende, sich aller Folgen aus dem Tarifbruch und der Tarifvertragsgemeinschaft entziehen könne. Die Stunde des § 152 der Gewerbeordnung sei gekommen, er schlage dem vom Bürgerlichen Gesetzbuch proklamierten Grundgesetz ins Gesicht. Der Tarifvertrag könne nur wirksam werden, wenn jedes Verbandsmitglied zur Tariftreue erfolgreich angehalten werden könne. Die Solidaritätspflicht der Koalitionsgegner sei nicht nur als moralische, sondern auch als rechtlich wirksame Pflicht von der Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden, auch vom Reichsgericht im Jahre 1906. Um so empfindlicher sei es aber für das Rechtsgefühl, daß das Recht es geradezu verbiete, rechtswirksame Mittel anzutenden, um die Erfüllung dieser Pflicht zu gewährleisten bezw. ihre Verletzungen zu sühnen. Die Rechtsprechung wolle ja retten, was zu retten sei, aber sie könne die Willensmacht des Gesetzgebers nicht ersetzen. Das Reichsgericht habe auch den Standpunkt seiner schon erwähnten Entscheidung von 1904, der inzwischen von den Obergerichten Kiel und Nürnberg abgelehnt worden sei, insofern verlassen, als es in einer Entscheidung vom 12. Juli 1906 Streik und Boykott im Lohnkampf als „an und für sich nicht rechtswidrig“ erklärt hat, weshalb auch Unternehmer Ersatz des dadurch erlittenen Schadens nicht verlangen können, andererseits die Ausschlußandrohung gegen nicht mitkämpfende Verbandsmitglieder, wie die Androhung erlaubter Kampfmittel nicht unter § 153 der Gewerbeordnung fallen. Wichtig sei ferner, daß die Rechtsprechung auch nicht-rechtsfähige Vereine haftbar zu erklären begonnen hat für die Folgen schuldhafter Handlungen ihrer Zentral- und Ortsvorstände. Natürlich haftet der Verband für Tarifbrüche seiner einzelnen Mitglieder, soweit er nicht eine solche Haftung vertragsmäßig übernommen oder derartige Tarifbrüche irgendwie verschuldet hat, nicht. Fragen des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages, wie eine Reihe von Fragen, die den Tarifvertrag selbst betreffen, die Redner alle sehr eingehend behandelt hat, bringen ihn immer wieder zur

Forderung der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages, damit seine Geltung nicht mehr auf den guten oder bösen Willen seiner Teilnehmer gestellt sei. Es sei bezeichnend, daß diese Forderung am dringendsten von den Gewerberichtern gefordert werde. Zugugeben sei freilich, daß der Tarifvertrag eine Einschränkung der individuellen Vertragsfreiheit in sich schließe. Das gelte auch für die nicht an den Tarif gebundenen Arbeiter, die bei tariflich gebundenen Arbeitgebern in Arbeit treten. Denn diese letzteren dürften nach dem Sinne des Tarifvertrages nur noch zu tariflichen Bedingungen arbeiten lassen. Aber eine wirklich vollkommene Vertragsfreiheit habe es nie gegeben, andererseits müsse die zwingende Rechtswirkung sich auf diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter beschränken, die durch den Tarifvertrag durch Abschluß seitens ihrer Verbände oder durch Eintritt in diese gebunden sind.

In der Diskussion empfahl unter anderem Justizrat Meschelson-Berlin, in die von den beiden Referenten vorgelegte Resolution (siehe unten) einen Satz aufzunehmen, wonach die tariflich gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich durch Ausschneiden aus der Organisation nicht von der übernommenen Verpflichtung befreien können; ein derartiger von dem Redner gestellter Antrag wurde später abgelehnt. — Rechtsanwalt Dr. Singheimer-Frankfurt a. M. erklärte die §§ 152 Absatz 2 und 153 der Gewerbeordnung als Hindernisse des Koalitionsrechts und der Tarifverträge; seine Forderung, die Beseitigung dieser Gesetzesstellen ausdrücklich im ersten Satz der Resolution als nötig auszusprechen, wurde aber abgelehnt. Die Regelung der Haftungsfrage sei notwendig, aber im Sinne einer Beschränkung. Seine Forderung, den Satz 3d der Resolution (siehe unten) zu streichen, weil damit widerstrebende Mitglieder einer Organisation ein Einigungswerk verhindern können, wurde abgelehnt. — Die Vertreter des Zentralverbandes und anderer Arbeitgeberverbände deutscher Industrieller, Regierungsrat Dr. Bartels-Berlin und Syndikus Dr. Längler-Berlin, sprachen wohl prinzipiell gegen die gesetzliche Festlegung des Tarifvertrages, aber, ohne gerade ihre Organisationen binden zu wollen, für Annahme der Referenten-Resolution, mit Ausnahme des Satzes 3e; die übrigen Punkte erklärten sie für maßvoll. Für bedenklich erklärte es Dr. Bartels noch, die Frage des Tarifvertrages mit der des Koalitionsrechts zu verquiden, wiewohl die Mitglieder seiner Organisation keine Feinde des Koalitionsrechts seien; auf diese letztere Erklärung legte er besonderen Wert. Im übrigen erklärte dieser Redner, wie Dr. Längler, daß die Tarifverträge, wie auch Herr Buchdruckereibesitzer Büngenstein zugegeben habe, nicht für alle Gewerbe geeignet seien. Gewerberichter Dr. Geßler-München bestritt dem Vorredner, daß die Gewerberichter sich gegen die Unabdingbarkeit* für das zu fordernde Gesetz ausgesprochen hätten; die Gewerberichter sehen nur in dem geltenden Gesetz Schwierigkeiten in dieser Beziehung. Gegen den Satz 3d sprach auch dieser Redner sich aus. Schließlich forderte der Redner die Schaffung eines Reichstarifamtes, zog aber einen dahin gehenden Antrag schließlich wieder zurück, nachdem der nächste Redner, Magistratsrat Wöbling-Berlin ein solches Amt noch nicht für nötig erklärt hatte. Herr Wöbling wünschte hingegen die Beseitigung der §§ 152,2 und 153 der Gewerbeordnung und daher die Fassung des ersten Satzes der Resolution im Sinne von Singheim. Die Bedenken des letzteren gegen den Satz 3d bestritt Redner nicht, hielt sie aber für nicht sehr erheblich, da man die tatsächliche Macht der Berufsvereine gegen Querköpfe nicht unterschätzen dürfe, während andererseits eine derartige Bestimmung über die oft zweifelhafte Legitimation der vertragschließenden Vertreter hinweghelfen würde. Die Frage der Unabdingbarkeit der Tarifverträge sei noch nicht geklärt, auch nicht von so großer Bedeutung. Ein Düsseldorf Jurist erklärte die Tarifverträge für schädlich für die Unternehmungen. Professor Dr. Leidig-Charlottenburg, Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Industrieller, erklärte sich für Annahme der Referenten-Resolution, mit Ausnahme des letzten Punktes, wenn man überhaupt den Tarifvertrag gesetzlich ordnen wolle, aber er rügte es, daß der Juristentag den Tarifvertrag ohne weiteres als eine berechnete Erscheinung hinnehme; die Industrie halte daran fest, daß die Grundlage des Arbeitsvertrages das individuelle Moment sein müsse. Landgerichtsrat Kulemann-Bremen erklärte, man müsse sich damit abfinden, daß nicht mehr der einzelne Arbeiter in Betracht komme beim Arbeitsvertrage, sondern nur noch in Gruppen Arbeitsverträge geschlossen werden, wenn auch nicht formell, aber doch in materieller Hinsicht. Und auch der Unorganisierte müsse getroffen werden. Das geschehe auf dem Wege, daß man den Tarifvertrag nicht mehr ausschließlich nach privatrechtlichen Grundsätzen betrachte, sondern als eine höhere

* Unter Unabdingbarkeit wird die Bedeutung des Tarifvertrages verstanden, daß es den vom Vertrag getroffenen Arbeitern und Unternehmern nicht gestattet sein solle, andere tarifwidrige Abmachungen zu treffen.

Organisation des Wirtschaftslebens. Prof. Dr. Apt, Syndikus der Berliner Handelskammer, wünschte eine schärfere Hervorhebung des Koalitionsrechtes. Professor Cneccerus-Marburg erklärte sich mit ganzem Herzen für den Tarifvertrag und seine gesetzliche Regelung, ohne sich auf Einzelheiten, wie z. B. Unabdingbarkeit, festlegen zu wollen; Hauptsache sei, daß der ihm von den Parteien gegebene Inhalt erst einmal gelte, sein Mißbrauch komme erst in zweiter Linie und sei eventuell durch Bedingungen der Organisationen, die sie ihren Mitgliedern stellen, zu hindern.

Schließlich wurde unter Ablehnung aller abweichenden Anträge die Resolution der Referenten in folgender Fassung angenommen:

„Der deutsche Juristentag empfiehlt: 1. eine Reform des gewerblichen Koalitionsrechts im Sinne seines früheren Beschlusses; 2. die Beseitigung der Hindernisse, die nach dem bürgerlichen Recht dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit durch gewerbliche Berufsvereine entgegenstehen; 3. eine gesetzliche Regelung des Rechtes der Arbeitsverträge, in der a) jeder öffentlich-rechtliche Zwang vermieden, b) volle Freiheit der Abschließung und Durchführung der Verträge gewahrt, c) die Möglichkeit eröffnet wird, Arbeitsverträge bei den Gewerbegerichten öffentlich zu registrieren, d) eine Frist bestimmt wird, innerhalb welcher Mitglieder beteiligter Berufsvereine durch Erklärung bei der Registrierstelle die Tarifvertragsgemeinschaft ablehnen können, e) festgesetzt wird, daß Arbeitsverträge, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unmittelbare Rechtswirkungen auf die in ihrem Geltungsbereich abgeschlossenen Arbeitsverträge haben.“

In der Plenarversammlung fiel schließlich auf Antrag des Gewerberichters Dr. Geßler-München die mehrfach angefochtene Forderung in 3d der vorstehenden Resolution.

Die zweite Frage, zu der Gutachten von Professor Dr. Vertmann-Erlangen und Landrichter Dr. Pape-Breslau vorlagen, wurde in der Abteilung durch die Referenten Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe-Dresden und Professor Dr. Rosin-Freiburg behandelt. Die Stellung der beiden Referenten ist aus den von ihnen vorgelegten Zeitsätzen erkennbar. Der erste Referent forderte: gelegten Zeitsätzen erkennbar. Der erste Referent forderte:

„Wer in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit widerrechtlich beeinträchtigt wird, kann von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten, so kann er auf Unterlassung klagen. Wird die Beeinträchtigung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen, so ist der Störer dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung durch eine Tätigkeit, zu der der Störer ebenso befugt ist, oder in Wahrung gleichberechtigter Interessen erfolgt.“

Der zweite Referent legte folgende Resolution vor:

„Der Juristentag wolle beschließen: Die zivilrechtlichen Voraussetzungen und Folgen unerlaubter Verurteilungen, insbesondere der auf Waren- oder Arbeitsboykott, wie sie namentlich im Zusammenhang mit den modernen Lohn- und Wirtschaftskämpfen vorkommen, bestimmen sich im allgemeinen nach § 826* des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Juristentag hat das Vertrauen zur deutschen Rechtsprechung, daß sie, wie bisher, so auch ferner verstehen wird, auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen die Interessen der individuellen Erwerbs- und Arbeitsbetätigung mit denen der freien gesellschaftlichen Selbsthilfe zu einer gerechten und sittlichen Ordnung zu vereinigen. In diesem Sinne hält der Juristentag eine Aenderung oder Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Materie zur Zeit nicht für geboten.“

Die Abteilung lehnte eine Amendierung dieser Resolution ab, nahm sie vielmehr wörtlich an, wodurch zugleich die erste Resolution gefallen war. Die Plenarversammlung trat nach einem Bericht des Professors Rosin dem Beschlusse der Abteilung bei.

Prinzip oder Taktik!

Th. Berlin, 20. September 1908.

Seinen Artikel über die Ergebnisse des Nürnberger Parteitags leitet der „Vorwärts“ heute mit den Worten ein: „Nicht wüßten Krakeel und Parteischädigung hat uns der Nürnberger Parteitag gebracht, sondern innere Festigung, die unerläßliche Einheitlichkeit der Aktion. Daß damit nicht für alle Zeiten der Streit um die einzuhaltende Taktik beigelegt ist, wissen wir selbst am allerbesten. Aber wenn auch die Frage der Budgetbewilligung nur solange als entschieden gilt, wie das nach Annahme der Lübecker Resolution geschah, nämlich auf sechs Jahre, so wäre das schon ein Gewinn.“

* Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Es wird kein Mitglied der sozialdemokratischen Partei geben, das nicht von Herzen wünschen würde, der „Vorwärts“ möge mit diesen Worten recht behalten. Aber es hat keinen Zweck, sich über Tatsachen hinwegtäuschen zu wollen. Und deshalb muß gesagt werden, daß sehr viele Teilnehmer am Nürnberger Parteitag — und zwar Freunde wie Gegner der absoluten Budgetverweigerung — diese Auffassung des „Vorwärts“ nicht teilen, daß sie vielmehr der Überzeugung sind, die von Segitz namens der 66 bayerischen, badischen, württembergischen und heffischen Delegierten nach Annahme der Parteivorstandsresolution abgegebene Erklärung besagt, daß die Süddeutschen die Stellungnahme bei der Budgetabstimmung sich vorbehalten werden trotz des Parteitagsbeschlusses, daß sie also gewillt sind, schon bei der nächsten Budgetabstimmung, die in zwei Jahren stattfinden wird, im bejahenden Sinne zu votieren, auch wenn keine der beiden Voraussetzungen vorliegt, unter denen die angenommene Resolution des Parteivorstandes die Zustimmung zum Budget für zulässig erachtet, sondern auch dann schon, wenn Gründe vorliegen, die sie für zwingend erachten. Es hieße Vogelstraußpolitik treiben, wollte man sich dieser Tatsache verschließen und wollte man, wie es der „Vorwärts“ gestern getan hat, der Erklärung die Deutung geben, „daß die süddeutschen Fraktionen in freier, selbständiger Entscheidung zu der Überzeugung gelangen werden, daß eine Budgetbewilligung künftig nur in den Ausnahmefällen zulässig ist, die der Lübecker und der im Sinne sich mit ihr deckenden Nürnberger Resolution nach nunmehr zweifelsfreien Deklaration des Parteitags vorsehen.“ Diese Auslegung der süddeutschen Erklärung ist durchaus willkürlich und falsch; denn die Erklärung lautete:

„Wir erkennen dem deutschen Parteitag als der legitimen Vertretung der Gesamtpartei die oberste Entscheidung in allen prinzipiellen und in den taktischen Angelegenheiten, die das ganze Reich betreffen. Wir sind aber auch der Ansicht, daß in allen speziellen Angelegenheiten der Landespolitik die Landesorganisation die geeignetste und zuständigste Instanz ist, die auf dem Boden des gemeinsamen Programms den Gang der Landespolitik nach den besonderen Verhältnissen selbständig zu bestimmen hat, und daß die jeweilige Entscheidung über die Budgetabstimmung dem pflichtgemäßen Ermessen der ihrer Landesorganisation verantwortlichen Landtagsfraktion vorbehalten bleiben muß.“

Man mag inhaltlich mit dieser Erklärung einverstanden sein oder nicht, jedenfalls bringt sie in unzweideutigster Form den Entschluß zum Ausdruck, auch in Zukunft bei der Budgetabstimmung sich von dem eigenen Ermessen leiten zu lassen, und nicht nur in den vom Parteivorstand angegebenen Ausnahmefällen für das Budget zu stimmen. Eine „innere Festigung“ und „die Einheitlichkeit der Aktion“ ist demnach nicht in dem Sinne des „Vorwärts“ erreicht worden. Soll diese erlangt werden, so ist ein anderer Weg ausfindig zu machen. Die Nürnberger Resolution des Parteivorstandes beschreitet diesen Weg nicht.

Der Kernpunkt der Frage liegt darin, ob die Budgetbewilligung als prinzipielle oder als taktische Angelegenheit aufgefaßt wird. Handelt es sich um ein Prinzip, so muß jeder Parteigenosse sich den gefaßten Beschlüssen fügen. Ist die Budgetbewilligung dagegen eine Frage der Taktik, so kann die Partei, unbeschadet ihrer inneren Festigkeit und Einheitlichkeit, dem einzelnen freiere Hand lassen. Die Vertreter der Mehrheit in Nürnberg haben nun fortgesetzt entschieden betont, nicht um eine taktische, sondern um eine prinzipielle, also grundsätzliche Frage handle es sich. Kautsky erkannte, daß sich dieser Standpunkt nicht auf die Dauer verteidigen läßt. Er erklärte deshalb, daß es keine taktischen Fragen gebe, „die vollständig losgelöst sind vom Prinzip“. Taktik heiße „nichts anderes, als die Anwendung des Prinzips“, und gerade in der Taktik müßten wir einheitlich sein, müsse sich die Minorität der Mehrheit fügen, sonst hörten wir überhaupt auf, eine Partei zu sein.

Ganz richtig ist, daß keine taktische Frage vollständig losgelöst ist vom Prinzip. Nicht richtig aber ist, wenn Kautsky die Taktik als Anwendung des Prinzips erklärt; nicht richtig ist ferner, wenn Kautsky meint, gerade in taktischen Fragen müsse volle Einigkeit herrschen. Die Taktik ist nicht Anwendung des Prinzips, sondern sie hat die Erreichung des Prinzips zum Ziele. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Die Taktik hat — natürlich unter Vermeidung von grundsätzlichen Mitteln — den Weg zu suchen, auf welchem mit möglichst geringem Kraftaufwande am schnellsten und sichersten die Widerstände zu beseitigen sind, die der Erreichung des Zieles, also der Durchführung des Prinzips hindernd im Wege stehen. Das hier in Frage stehende Prinzip ist die Bekämpfung des Klassenstaates, seine Untergrabung, seine schließliche Beseitigung. Nicht Prinzip kann deshalb die Verweigerung des Stats sein, sondern die Verweigerung der Mittel kann nur eine der taktischen Maßnahmen sein,

deren sich die Sozialdemokratie bei Durchführung ihres Prinzips bedient. Die Lübecker und auch die neue Nürnberger Resolution sehen selbst Fälle vor, in denen die Zustimmung zum Budget geboten sein soll. Das beweist am sichersten, daß keine Prinzipfrage, sondern eine taktische Frage vorliegt; denn von einem Parteiprinzip gibt es keine Ausnahme.

Es ist eine ganz neue Forderung Kautskys, wenn er verlangt, gerade in taktischen Fragen müsse vollste Einigkeit herrschen. Das war noch nie der Fall und wird nie der Fall sein können. Gewiß soll und kann unsere Taktik von einheitlichen Gesichtspunkten getragen sein; im übrigen jedoch bleibt vieles auf dem Gebiete der Taktik, der Parteistrategie, dem freien Ermessen überlassen. Lange Zeit wurde die Teilnahme an den Kommunalwahlen als „prinzipiell unzulässig“ erklärt. Im Interesse eines „grundsätzlich reinen Klassenkampfes“ wurde die Teilnahme an den Gemeindevahlen als verderblich verworfen. Dann ist man dahinter gekommen, daß es sich auch bei dieser Frage nicht um ein Prinzip, sondern um eine taktische Maßnahme handelt, und hat es den Arbeitern jedes Ortes freigestellt, ob sie mit eigenen Kandidaten auf den Plan treten wollen. Jetzt sind wir allgemein schon so weit, daß es geradezu als Pflicht der Arbeiter betrachtet wird, möglichst vollzählig an den Gemeindevahlen teilzunehmen. — Die gleiche Entwicklung hat in Preußen die Streitfrage wegen Beteiligung an den Landtagswahlen genommen. Man lese die erregten Artikel vor zehn Jahren über diese Angelegenheit und die heftige Broschüre Liebknechts gegen die Teilnahme. Heute fällt es keinem Menschen mehr ein, die Wahlteilnahme als prinzipiell hinderlich hinzustellen, obwohl noch das selbe elendeste aller Wahlsysteme in Preußen besteht.

Mit der Budgetbewilligung wird es ebenso gehen. Niemandem fällt es ein, grundsätzlich für die Bewilligung einzutreten. Die Regel wird auch in Süddeutschland die Ablehnung sein. Aber es kann taktisch klug und wertvoll sein, bei gewisser Lage für das Budget zu stimmen, und dieser Möglichkeit soll Rechnung getragen werden. In Nürnberg ist diesmal noch der Antrag, die zustimmende oder ablehnende Haltung zum Budget für eine taktische Frage zu erklären, abgelehnt worden. Es wird nicht lange dauern, dann wird dieser oder ein ähnlicher Antrag angenommen werden, und die Partei wird nicht nur keinen Schaden, sondern Nutzen davon haben; auch wird die innere Festigkeit und die Einheitlichkeit der Aktion dadurch erhöht werden.



Verbandsnachrichten.

„Zum Frieden im Baugewerbe“

nimmt nun auch die „Baugewerks-Zeitung“ in ihrer Nr. 76 vom 19. September d. J. das Wort. Wir wollen ihre Ausführungen unseren Kameraden nicht vorenthalten, um so weniger, weil die Ausführungen so fristgerecht kommen, daß bei der Erörterung der Gewerkschaftspolitik, Gewerkschaftsstrategie, Kampftaktik, Tarifverträge usw. in unserem Verbandsrat darauf Bezug genommen werden kann. Die Ausführungen genannten Blattes dürften aber auch zeigen, daß die Erörterung der bezeichneten Fragen dringend notwendig ist und nicht ins Stocken geraten darf. Die „Baugewerks-Zeitung“ führt aus:

„Am 15. August sind von den Zentralvorständen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verträge unterzeichnet worden, die dem Baugewerbe auf zwei Jahre den Frieden sichern sollen. Zum ersten Male haben die beiderseitigen Gesamtorganisationen eine Einigung herbeigeführt, auf Seiten der Arbeitgeber der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, auf Seiten der Arbeitnehmer die beiden sozialdemokratischen Zentralverbände der Maurer und Zimmerer, der Hirsch-Dundersche Zentralverband der Bauhilfsarbeiter und der Zentralverband der christlichen Bauhandwerker. Zweck des Vorgehens war, eine umfassende Regelung der Arbeitsbedingungen möglichst überall im Reich herbeizuführen, wo sie freitragend waren. Im ganzen wurden 179 Tarifverträge aus 131 Vertragsgebieten genehmigt. Zwölf Verträge fehlten noch, derzweigen aber der Abschluß des Friedenswertes nicht verzögert werden sollte.“

Bisher waren im Baugewerbe nur örtliche, allenfalls Bezirkstarifverträge üblich gewesen. Die Tarifverträge für die größten Bezirke waren die für den Maingau, das rheinisch-westfälische und das ober-schlesische Industriegebiet. Es war also ein weiter Schritt, der mit dem Übergang zu einem Abkommen für das Reichsgebiet unternommen wurde. Doch ist kein erschöpfender Generaltarif aufgestellt worden. Die Gesamtorganisationen haben nur die allgemeinen Grundsätze in einem Mustervertrag festgelegt, der den örtlichen Verhandlungen zu Grunde zu legen war. So blieb den Interessenten jeder Gegend die Freiheit, sich nach ihren Verhältnissen selbständig zueinigen; die Kraft einheitlichen Abkommens aber war dadurch erlangt, daß die Wirksamkeit der einzelnen Verträge von der Genehmigung der Zentralvorstände abhängig zu machen war und diese nur erfolgen sollte, wenn der Friede überall gesichert war. Diese Taktik ist vom Arbeitgeberbund mit Bedacht gewählt und vorbereitet worden. Bisher war das Bau-

gewerbe wie kein anderes in örtlichen Kämpfen zerrissen. Ein Drittel aller Streiks, die überhaupt vorliefen, fielen regelmäßig auf das Baugewerbe allein. Namentlich der jüngste Aufschwung war von der Arbeiterkraft stark ausgenutzt worden. Als 1906 der Baumarkt besonders günstig lag, fanden nicht weniger als 1079 Streiks statt, an denen 79 076 Arbeiter teilnahmen. Auch 1907, als die Verhältnisse sich bereits verschlechtert hatten, kamen noch 704 Streiks mit 62 423 Streikenden vor. Hierbei sind die Lohnbewegungen, bei denen es zu einem offenen Ausbruch des Kampfes nicht kam, noch nicht mitgerechnet. Daß es allenthalben die Arbeiterkraft war, die voring, beweist der Umstand, daß von den Streiks des Vorjahres 675 Angriffs- und nur 29 Abwehrstreiks waren. Zwar setzte sich auch die Arbeitgeberkraft mehr und mehr zur Wehr — so nahm sie in demselben Jahre 84 Ausperrungen vor, die meist größeren Umfangs waren und immerhin 23 847 Arbeiter betrafen —, aber im ganzen blieb sie doch vielmehr in der Verteidigung. Sie hat sich seit Jahren gewöhnt, nachzugeben. Die Arbeitsbedingungen besserten sich in den letzten Jahren für die Arbeiterkraft erheblich, was im allgemeinen nicht zu bedauern ist, wurden aber allzusehr von Machtverhältnissen abhängig und zu wenig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitgeber und den eigenen Leistungen der Arbeitnehmer beeinflusst. Was besonders die letzteren anlangt, so sind sie bekanntlich erheblich zurückgegangen. Absicht des Arbeitgeberbundes war nicht, Arbeitszeit und Arbeitslohn zu verschlechtern. Die Arbeitszeit beträgt im Baugewerbe in der Regel 10 Stunden, teilweise auch 9 oder 9½ Stunden, selten über 10 Stunden. Die Löhne gehen naturgemäß weiter auseinander. Für Maurer und Zimmerer halten sie sich in den meisten Gegenden zwischen 35 und 55 J für die Stunde, in selteneren Fällen steigen sie bis 65 und 75 J. Nach den neuen Verträgen ist der Arbeitslohn meist noch etwas erhöht worden, was teilweise unter dem Einfluß des Schiedsgerichts geschah, das die Erhöhung mit der gesunkenen Kaufkraft des Lohnes begründete.

Was die Arbeitgeber angeht, so sind die ununterbrochenen Kämpfe gewünscht, war die Sicherung ruhiger Verhältnisse. Der Hauptvorwurf für die Arbeitgeber liegt daher darin, daß überhaupt ein allgemeiner Friede geschlossen worden ist. Mit Recht kann man Tarifverträge mit Handelsverträgen vergleichen. Es ist besser, einen weniger guten Vertrag zu haben, als gar keinen. Das Baugewerbe als Saisongewerbe, das mit bestimmten Fristen in der Ausführung seiner Arbeiten rechnen und sich oft Vertragsstrafen unterwerfen muß, bedarf mehr als andere beständiger Verhältnisse. Einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsleistungen soll nach den Verträgen dadurch vorgebeugt werden, daß dem Arbeitslohn eine angemessene Gegenleistung gegenübersteht, auch ist die Stücklohnarbeit aus diesem Grunde aufrecht erhalten. Die auch dem Arbeitgeber in den meisten Fällen unwillkommenen Ueberstunden sind in den nötigen Fällen zu leisten. Agitation darf während der Arbeit in deren Interesse nicht stattfinden. An der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation darf von keiner Seite Anstoß genommen werden. Damit scheint ein gerechter Ausgleich in diesen die Gemüter leicht erregenden Fragen gefunden.

Beide Parteien haben sich verpflichtet, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Verträge einzusetzen. Unter Handschlag schieben sie voneinander. Die Vertragstreue wird den Arbeitnehmern in diesem Jahre leicht fallen, solange mehr Hände als Arbeit vorhanden sind. Sie wird sich erst zu bewähren haben, sobald der Baumarkt sich bessert, und erst dann wird man sehen, ob der Friedensschluß ehrlich gemeint und ehrlich gehalten wird. Zu wünschen ist, daß die Arbeitnehmerorganisationen unversehrt bleiben und ihren Führern folgen. Besonders aber muß der Arbeitgeberbund noch sehr an Zahl zunehmen und sich festigen. Diesmal ist ihm die schlechte Wirtschaftslage sehr zu Hilfe gekommen. Weil er sich in der besseren Kampfstellung befand, reichte seine Kraft hin. Ob er nach Jahren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wahrscheinlich gebessert haben werden, die nötige Stärke haben wird, wird von dem Gemeingeist der Arbeitgeber selbst abhängen. Es ist nötig, daß unsere Reihen vollzählig werden, denn am 1. April 1910 wird die Probe aufs Exempel gemacht werden, und wehe uns, wenn wir nicht stärker geworden sind, wenn der Friede, der dann vielleicht 1½ Jahre gedauert hat, die Bauarbeitgeber Deutschlands allzusehr in Sicherheit gewiegt und den Ausbau unseres Bundes verhindert hat. Die Überzeugung muß sich durchsetzen, daß es nicht zu billigen ist, dem Bunde fernzubleiben, aber an seinen Errungenschaften teilnehmen zu wollen. Jeder muß mithelfen. Und wer es nicht tut, den lasse man fühlen, daß er sich selbst außerhalb der Gemeinschaft setzt. Wenn nach Ablauf der beiden Jahre sich starke Organisationen gegenüberstellen, dann wird das Bedürfnis und auch die Möglichkeit zum Frieden am stärksten sein. Sorgen wir dafür, daß es dahin komme und diesem ersten Frieden ein neuer, längerer Friede folge!“

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat außerdem am 16. d. M. folgendes Rundschreiben an die ihm angeschlossenen Verbände gerichtet, auf welches wir die Aufmerksamkeit unserer Kameraden ebenfalls lenken möchten:

„In Verfolg unseres Rundschreibens vom 4. August dieses Jahres teilen wir den verehrlichen Vorständen ergebenst mit, daß die hier eingegangenen Tarifverträge am 14. und 15. v. M. von den Zentralvorständen genehmigt und unterschrieben worden sind, über welchen Akt den Verbänden das bezügliche Protokoll bereits übersandt worden ist.“

Wie aus diesem Protokoll hervorgeht, erfolgte die Genehmigung der Verträge nach vorausgegangener Annahme einer vom Bundesvorstande am 13. v. M. beschlossenen Erklärung, dahingehend, daß die Verträge unter der Voraussetzung unterzeichnet werden sollten, daß auch die Verträge für Leipzig, Jena (Zimmerer), Pirna, Salzgungen und Emden nachträglich unterzeichnet werden, und daß sämtliche Verträge als ein Ganzes anzusehen sind und von beiden Parteien gemeinsam geschützt werden.

Die abgeschlossenen Verträge erstrecken sich insgesamt über 171 Orte für 282 Betriebe mit 1985 Gehülften.

In Hochhausen, Unterjöhning, Wiesbad und Rempten gehören die Arbeitgeber dem Arbeitgeberverbande nicht an. In allen anderen Orten wurden die Verhandlungen mit dem Südbayerischen Bezirksverband der Arbeitgeber des Baugewerbes geführt.

In nachstehenden Orten tritt eine Erhöhung des Lohnes infolge des vorjährigen Vertragsabschlusses ein:

Table with 4 columns: Orte bezw. Vertragsgebiet, Erzielte Löhne in Pfennigen (1907, 1908, 1909), Vertragsdauer. Rows include Regensburg, Diefen, Landsbut, Holztrich, Füssen, Rosenheim, Kaufbeuren, Dachau.

Die wirtschaftliche Krise wirkte auch auf die Mitgliederzunahme. Im Gau Südbayern waren am Schlusse des

Table with 2 columns: Quartals 1908, Mitglieder in 5 Orten organisiert. Rows for 1904, 1905, 1906, 1907, 1908.

Der Zuwachs im letzten Jahre ist also bedeutend geringer, als in den vorhergehenden Jahren.

Im Gau bestehen zur Zeit 24 Tarifverträge, die hauptsächlich alle im Jahre 1910 ablaufen werden, so daß wir zu dieser Zeit vor einer umfangreichen Gesamtbewegung stehen werden.

Die Erledigung der Lohnbewegungen, die sich bis Ende August hin erstreckten, beanspruchte so ziemlich die ganze Kraft des Gauleiters, so daß von dessen Person recht wenig Agitation hat betrieben werden können.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß im Anschluß an die erledigte Lohnbewegung in München der Arbeitgeberverband einen unparteiischen Arbeitsnachweis eingerichtet hat.

Im ersten Halbjahr fanden statt resp. nahm der Gauleiter oder dessen Stellvertreter teil an: 70 Versammlungen, 14 Besprechungen, 84 Sitzungen, 28 Unterhandlungen mit den Arbeitgebern und in 13 Fällen an der Aufertigung der Quartalsabrechnungen.

Zum Schlusse sei der Wunsch ausgesprochen, daß wir im nächsten Bericht von einem guten Erfolg der mit aller Kraft und von allen Mitgliedern zu betreibenden Agitation berichten können.

München, 10. September 1908. A. Kemmer.

Ausere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind in Schladen a. Harz die Zimmerer der Firma Pfannenschmidt.

Gesperrt sind in Brodowitz b. Meissen die Arbeiten des Baumeisters Schwenke aus Dresden, in Ebernforde das Geschäft von Krukau, in Eisenach die Arbeiten der „Eisenacher Beton- und Eisenbeton-Baugesellschaft“, in Nordenham die Regiearbeiten der Metallwerke „Unterweiser“, in Milhausen i. Gf. das Geschäft von Chr. Müller und in Potsdam die Arbeiten der Deutschen Hausbau-Gesellschaft, Holzbearbeitungsfabrik in Gollm (Hauptstz Berlin).

Oesterreich.

Gestrickt wird in Prosnitz.

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: Arab, Eßtergom, Cservenke, Debrecen, Mindhent, Gyöngyös und Székesfehérvár.

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von den Plätzen Riesterer-Namus in Basel, Wegel in Luzern bei Rheineck und Genf.

Differenzen in Waadstorf (Zahlstelle Ebernforde). Die Firma Krukau aus Ebernforde führt auf dem drei Stunden entfernten liegenden Gute umfangreiche Maurer- und Zimmerarbeiten aus.

Letzten Zahltag aber wurde sie in Abzug gebracht, wogegen namentlich von den Zimmerern heftig protestiert wurde. Ungeachtet dessen aber lehnte die Firma die Bezahlung der Gehälter rundweg ab.

Blasfirei in Eisenach. Die bei der Eisenacher Beton- und Eisenbeton-Baugesellschaft beschäftigten Zimmerer fordern eine Lohnerhöhung von 4 % pro Stunde.

ArbeitsEinstellung in Gollm bei Potsdam. Die deutsche Hausbau-Gesellschaft und Holzbearbeitungsfabrik in Gollm ist dem Anscheine nach in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Tariffriktionen in den Vertragsgebieten von Lauenburg und Geesthacht. In den beiden vorgenannten Orten ist die Frage des Geltungsbereichs der bestehenden Lohnsätze strittig.

Die Lauenburger Unternehmer Knoche und Basedow führen in Grünhof-Lesperhude und Krümmel Arbeiten aus, für die sie einen Stundenlohn von 55 % entrichten.

- 1. Die Beklagte zu verurteilen, daß die Gesellen verpflichtet sind, in der Umgebung von Lauenburg für 48 % Stundenlohn und Landgeld, gemäß des Arbeitsvertrages, zu arbeiten;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

In einem Klagenachtrage erweiterte die Innung ihre Anträge dahin: „Die Maurer und Zimmerer zu Lauenburg, vertreten durch die Lohnkommission, zu verurteilen, die Sperren aufzuheben, da dieselben gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages verstoßen, die Kosten zu tragen und den entstandenen Schaden zu ersetzen.“

Das Gewerbegericht fällt folgendes Urteil:

Im Namen des Königs!

In Sachen der Baugewerksinnung zu Lauenburg a. d. Elbe, Kläger, vertreten durch Th. Basedow und G. Knoche, gegen die Lohnkommission der Maurer und Zimmerer zu Lauenburg a. d. E., Beklagte, vertreten durch U. Weck und Fr. Trost, hat das königliche Gewerbegericht zu Lauenburg a. d. E. in der öffentlichen Sitzung vom 27. August 1908, an welcher teilgenommen haben:

Die Beklagten werden verurteilt, nach den im Arbeitsvertrage vom 19. April 1907 vereinbarten Lohnsätzen weiter zu arbeiten und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf M 200 (zweihundert Mark), die Gebühr auf M 6 festgesetzt.

(gez.) Ginke. Rood.

Entscheidungsgründe.

Zwischen den Mitgliedern der Baugewerksinnung und der Lohnkommission besteht zur Zeit ein Streit über die Höhe des in den Ortschaften Krümmel, Lesperhude, Grünhof zu zahlenden Lohnes.

Um ihre Forderungen durchzusetzen, haben die Zimmerer im Knochen Betriebe am 24. August sich geweigert, hier am Orte Arbeiten, die für Krümmel bestimmt waren, auszuführen, und auf die Antwort Knoches, „wenn sie diese Arbeiten nicht machen wollten, hätte er nichts für sie“, den Platz verlassen und die Arbeit eingestellt.

Klägerin beantragte darauf, die Lohnkommission zu beurteilen, die Sperre aufzuheben, die Kosten zu tragen und den entstandenen Schaden zu ersetzen, und erweiterte diesen Antrag mit Zustimmung der Beklagten dahin, daß nach den im Arbeitsvertrage vom 19. April 1907 vereinbarten Lohnsätzen weiter gearbeitet werden müßte.

Diesem Antrage des Klägers wurde stattgegeben. Nach § 1 des Arbeitsvertrages kann das Arbeitsverhältnis zwar jederzeit von beiden Seiten ohne vorherige Kündigung gelöst werden, doch bezeugten beide Parteien übereinstimmend, daß ihm eine weittragende Bedeutung nicht zukomme, und daß er nur einzelnen Mitgliedern den Austritt erleichtern solle und vom § 8 eingeschränkt werde.

Danach ist der Arbeitsvertrag vom 19. April 1907 in Kraft. Es war Klägerin darin beizupflichten, daß Beklagte bis zum 31. Dezember 1908 zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet ist.

Die von der Beklagten erhobene Widerklage, den Zimmermeister Knoche ebenfalls für kontraktbrüchig zu erklären, weil er nicht für Arbeit gesorgt habe, wurde dahin entschieden, daß sie gemäß § 128, 3 abzuweisen sei.

Die Entscheidung bezüglich der Kosten und Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 57 und 58 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 1. Januar 1902.

Öffentlich verkündigt: (gez.) Ginke, stellv. Vorsitzender des Gewerbegerichts. Ausgefertigt: (gez.) Brinkmann, Gerichtsschreiber.

Ob unsere Kameraden in Lauenburg gegen das Urteil Berufung eingelegt haben — was unseres Erachtens auf alle Fälle hätte geschehen müssen —, entzieht sich unserer Kenntnis.

Abrechnung

über den Streif der Zimmerer in Schwabach i. Bayern vom 4. Mai bis 15. August 1908.

Table with 2 columns: Einnahme, Ausgabe. Rows include Aus der Zentralkasse, Lokalkasse, Extrabeiträge der Mitglieder, An Streikunterstützungen, Reiseunterstützungen, Für Fortschaffung Zugereister, Porto und Schreibmaterial.

Die Richtigkeit beglaubigen: M. Danningen. Joh. Nachtrab. Osk. Fromm.

Abrechnung

über die Aussperrung der in den Zementgeschäften in Frankfurt a. M. tätigen Zimmerer vom 8. bis 25. Juni 1908.

Table with 2 columns: Einnahme, Ausgabe. Rows include Aus der Zentralkasse, dem Lokalfonds, An Unterstützungen, Sonstige Ausgaben.

Die Richtigkeit beglaubigen: Mbr. Ege. S. Krebs. S. Scheuermann.

Abrechnung

über die durch die Weißbinderaussperrung in Offenbach (Zahlstelle Frankfurt a. M.) ausständig gewordenen Zimmerer vom 15. April bis 2. Mai 1908.

Table with 2 columns: Einnahme, Ausgabe. Rows include Aus der Zentralkasse, An Unterstützungen.

Für die Richtigkeit: Mbr. Ege. S. Krebs. S. Scheuermann.

Berichte aus den Zahlstellen.

Brunsbüttel. Im Vertikalsaal von F. Kriskopf tagte am 17. September eine außerordentliche Mitglieder-versammlung. Als Referent war Kamerad Erdmann-Schwerin erschienen. Er sprach über: „Die Tarifbewegung im Zimmergewerbe und die Aufgaben unseres Verbandes“.

Corbach i. Waldeck. Wie schwer es ist, unseren Kameraden die Notwendigkeit der Organisation begreiflich zu machen, dafür bietet das Städtchen Corbach einen drastischen Beweis. Schon vor zwei Jahren war versucht worden, dort Fuß zu fassen, aber nur fünf Kameraden hatten sich eingefunden, die angesichts dieser geringen Zahl nicht den Mut hatten, eine Zahlstelle ins Leben zu rufen.

Nachruf.

Am 9. September verstarb infolge eines Unfalles unser treuer Kamerad

Peter Brandt

aus Maschen im blühenden Alter von 22 Jahren.

Ein ehrenvolles Andenken bewahrt ihm

[M. 3,60] Die Zahlstelle Bullenhausen.

Aufforderung.

Der Zimmerer Viktor Schoch von Engen wird hiermit aufgefordert, das Protokollbuch der Sektion Weinfelden i. d. Schweiz unzugänglich dorthin einzufinden oder über den Verbleib desselben dem Kassierer Jakob Willi Auskunft zu geben.

[M. 2,40]

J. A.: Martin Hengstler, Konstanz.

Achtung!

Die Vorsitzenden oder Verbandsfunktionäre bzw. alle Kameraden, die den Aufenthalt des Zimmerers Matthäus Gumpinger kennen, werden ersucht, Mitteilung zu machen an den Vorsitzenden der Zahlstelle Rempten.

[M. 2,10]

Andreas Hindelang, Rottorn b. Rempten 168.

Die Beleidigung gegen meine Kameraden nehme ich hierdurch zurück. Georg Franz, Zahlstelle Feudenheim.

Wer den Aufenthalt der Zimmerer Karl Facklam aus Wernemünde und Hermann Bank aus Schwerin kennt, wird ersucht, davon Mitteilung zu machen an den Kassierer Wilh. Schulze, Osterburg, Alterstr. 10.

Heinrich Schmeiser, wo steckt Du? Sende Deine Adresse an Johann Albert, Zimmerer, Birnmasen, Pfarrgasse 5.

[90 M.]

Karl Geidel, wo steckt Du? Sende Deine Adresse an Otto Bock, fremder Zimmerer, Euskirchen i. Rheinland, Baven 9.

[90 M.]

Die Herberge der fremden Zimmerer zu Sonderburg befindet sich jetzt:

[M. 1,50]

Bergstr. 7, Zentralherberge.

Die fremden Zimmerer zu Sonderburg.

Zahlstelle Greifenhagen.

Unser Verkehrslokal ist verlegt nach

Brückenstraße 340

bei Herrn Otto Friewe. [60 M.] Der Vorstand.

Dem Kameraden Karl Weigandt nebst Braut zu ihrer am 27. September stattfindenden Hochzeit

die herzlichsten Glückwünsche!

[M. 1,50]

Ein Freund in Chemnitz.

Unserem Kameraden Fritz Baars nebst Braut zu ihrer am 25. September stattfindenden Hochzeit

[M. 1,50]

die herzlichsten Glückwünsche!

Die Kameraden der Zahlstelle Fürstenberg i. M.

Unserem Kameraden Fritz Mückel zu seiner am 19. September stattgefundenen Hochzeit nachträglich

[M. 1,50]

ein dreifach donnerndes Hoch!

Die Kameraden zu Dorndorf a. d. Saale.

Zahlstelle Königswusterhausen.

Nicht am 26. September sondern am 3. Oktober findet unser

Zehnjähriges Stiftungsfest

statt in Neuenmühle, Hermanns „Bellevue“.

Alle Kameraden, Freunde und Gönner sind hierzu eingeladen.

[M. 2,70]

Der Vorstand.

Advertisement for 'Wolfs praktische Ausführung der Maurerarbeiten' (Wolf's practical execution of masonry work). It describes a book with 532 text and illustration figures, 28 drawing models, and various masonry techniques like arches, vaults, and stairs. Price: M. 7.50.

Advertisement for 'Bauschule Rastede' (Building School Rastede). It offers a full training program in masonry and carpentry, starting in winter. Contact: E. Rohde, Rastede i. Oldb.

Advertisement for 'Solidaritäts-Bleistifte und -Massstäbe' (Solidarity ballpoint pens and measuring sticks). Contact: Jean Bloss, Stein-Nürnberg.

Large advertisement for 'Das Zimmerer-Handwerk' (The Carpenter's Craft) by Gustav Blohm. It offers a complete work for 22 Mark, including a model map. Contact: E. H. Friedr. Reiser, Leipzig.

Advertisement for 'prima Isländer' (prime islanders) cigars. Contact: Louis Mosberg, Bielefeld.

Advertisement for 'Zimmerer Deutschlands' (Carpenters of Germany). It lists various types of cigars and their prices. Contact: Emil Hohlfeld, Dresden-N.

Advertisement for 'Verkehrslokale, Herbergen usw.' (Traffic points, inns, etc.). It lists various locations and services for carpenters.

A large vertical list of notices and announcements from various carpenter associations and groups across Germany, including Berlin, Hamburg, and other cities. Topics include meetings, elections, and local news.